

**Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen
und die Sicherung der Gehbahnen im Winter**
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)
vom 21. Mai 2021

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-1) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl.S.683), erlässt die Gemeinde Sinzing folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Sinzing.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege, sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege.

oder

b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen
in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begeharen Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrlicht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub - insbesondere bei feuchter Witterung - die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§6) liegen.

§ 6 Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 Meter verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstücke jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z.B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

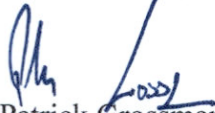
1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 30.11.2017 außer Kraft.

Sinzing, den 21. Mai 2021
Gemeinde Sinzing


Patrick Grossmann
Erster Bürgermeister



Anlage zur Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Straßen der Gruppe A (§ 6 Abs. 1 Buchstabe a)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Adlstein, Ortsdurchfahrt Kreisstraße R37		
2	Bahnhofstraße		
3	Bergstraße		
4	Bruckdorf		
5	Bruckdorfer Straße		
6	Jurastraße		
7	Kelheimer Straße		
8	Labertalstraße		
9	Minoritenweg		
10	Regensburger Straße		
11	Rosengarten		
12	Rosengartenstraße, Ortsdurchfahrt Kreisstraße R51		

Straßen der Gruppe B (§ 6 Abs. 1 Buchstabe b)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Adlstein, Ortsdurchfahrt Kreisstraße R37	42	Nelkenstraße
2	Am Klosterfeld	43	Regensburger Steig
3	Am Kollerhölzl	44	Röhrl-Bräu-Straße
4	Bruckdorf	45	Rosenbuschstraße
5	Am Reißbrunnen	46	Saxbergstraße
6	Am Reitfeld	47	Schlesierstraße
7	Am Steinbuckel, außer Sackgassenteil	48	Schloßbergstraße
8	An der Schloßmauer	49	Schmeiserfeldstraße
9	Auf der Hutbreite	50	Schulstraße
10	Auf der Stadthöhe	51	Schulterbreitenstraße, zw. Regensburger Str. und Schmeißerfeldstraße
11	Bayerwaldstraße	52	Seefeldstraße
12	Bergmattinger Straße	53	Sonnenstraße
13	Bgm.-Kirchberger-Straße	54	St. Jakob-Straße
14	Böhmerwaldstraße	55	St. Wolfgang-Straße
15	Brandlstraße	56	Sudetenstraße
16	Buchenstraße	57	Tannenstraße
17	Burgsteinstraße	58	Thalhof
18	Donaustraße	59	Turmstraße
19	Dorfstraße	60	Waldstraße
20	Dürnstetten	61	Waltenhofen
21	Eichenstraße	62	Zechenstraße
22	Eilsbrunner Straße	63	Zeilerstraße
23	Fährenweg	64	Ziegelschlagweg, zw. Eilsbrunner Str. und Ortsstraße
24	Flurstraße	65	Zum Kirchholz, zw. Bergmattinger Str. und Regensburger Steig
25	Flurweg		
26	Goriweg		
27	Heckenweg		
28	Industriestraße		
29	Ivostraße		
30	Kapfelberger Straße		
31	Kirchplatz		
32	Kreuzseestraße		
33	Laberstraße, westlich St2394		
34	Lärchenstraße		
35	Lilienstraße		
36	Mariaort		
37	Mariaorter Straße		
38	Marienweg		
39	Marksteinstraße		
40	Minoritenhof		
41	Muggenthalerstraße		

Straßen der Gruppe C (§ 6 Abs. 1 Buchstabe c)

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Lfd. Nr.	Bezeichnung
1	Adlstein, Ortsdurchfahrt Kreisstraße R37	43	Eifelstraße
2	Adolf-Kolping-Straße	44	Enzianstraße
3	Ahornstraße	45	Erikastraße
4	Bruckdorf	46	Erlenweg
5	Altvaterweg	47	Erzgebirgstraße
6	Am Alpiner Steig	48	Fichtelgebirgstraße
7	Am Bachberg	49	Fichtenstraße
8	Am Brandlberg	50	Fliederweg
9	Am Gartenacker	51	Friedhofweg
10	Am Haberacker	52	Fürstenholzstraße
11	Am Hang	53	Hirtenweg
12	Am Hartfeld	54	Hochweg
13	Am Hausacker	55	Hubäckerweg
14	Am Hellerberg	56	Ihrbrunnsteig
15	Am Hohen Ranken	57	Im Hasenwinkel
16	Am Hopfengarten	58	Jasminweg
17	Am Katzenbichel	59	Kamerauerstraße
18	Am Klostergrund	60	Kapfelberger Weg
19	Am Röth	61	Kappellenweg
20	Am Steinbuckel, Sackgassenteil	62	Kirchweg
21	Am Weinberg	63	Klarissenweg
22	An der Zeche	64	Köhlerstraße
23	Annaweg	65	Kühblöß
24	Arberstraße	66	Laberstraße bis Nr. 78
25	Arzfeldstraße	67	Labetalstraße von Nr. 3 bis Nr. 7
26	Auf den Heidäckern	68	Leitenweg
27	Auf der Allinger Höhe	69	Lerchenfeldstraße
28	Auweg	70	Lindenlohstraße
29	Bahnweg	71	Lindenstraße
30	Banater Weg	72	Lohstädter Weg
31	Benedikt-Hopp-Straße	73	Lusenstraße
32	Bergmattinger Weg	74	Mahdweg
33	Birkenfeldstraße	75	Margaretenstraße
34	Birkenstraße	76	Mühlbergstraße
35	Bischof-Manfred-Müller-Straße	77	Nittendorfer Weg
36	Bogenstraße	78	Ortsstraße
37	Breitenfeldstraße	79	Pfarsiedlungsstraße
38	Bruckdorf Nr. 8 - 10a	80	Prälat-Baldauf-Straße
39	Brunnenstraße	81	Rachelstraße
40	Brünnlweg	82	Reichenthalstraße
41	Dahlienweg	83	Reisacherstraße
42	Egerlandstraße	84	Riesengebirgstraße

85 Rosenweg
86 Sandweg
87 Sauerzapfstraße
88 Schachtweg
89 Schlüsselackerstraße
90 Schulterbreitenstraße, Sackgasse
91 Servitenweg
92 St. Michaels-Weg
93 Stingelheimer Ring
94 Stollenweg

95 Talblick
96 Tulpenstraße
97 Vogelsanger Straße
98 von-Henle-Ring
99 Westendstraße
100 Wiesengrund
101 Ziegelschlagweg, Sackgasse
102 Zum Kirchholz, Sackgasse
103 Zur Marienhöhe